

# **Vollzugsverordnung betreffend die Lehrpersonen \* (Lehrpersonalverordnung, LPV)**

vom 24. Juni 2008 (Stand 1. August 2021)

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 11, 76 und 84 des Gesetzes vom 3. Juni 1998 über das öffentlichrechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz)<sup>1)</sup> sowie von Art. 19–27 des Gesetzes vom 17. April 2002 über das Bildungswesen (Bildungsgesetz)<sup>2)</sup>,

beschliesst:

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für alle im öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Lehrpersonen mit Ausnahme jener Bestimmungen, welche ausdrücklich auf Lehrpersonen an bestimmten Schulen eingeschränkt werden.

<sup>2</sup> Für die Schulleitungen gilt die Verordnung hinsichtlich des Teils ihres Pensums, in dem sie Unterricht erteilen. \*

### **§ 2 Ergänzendes Recht**

<sup>1</sup> Die Vollzugsverordnungen zum Personalgesetz sind anwendbar, soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält.

<sup>2</sup> Nicht anwendbar sind:

1. § 6–11 der Personalverordnung<sup>3)</sup>;
2. die Arbeitszeitverordnung<sup>4)</sup>;

---

<sup>1)</sup> NG 165.1

<sup>2)</sup> NG 311.1

<sup>3)</sup> NG 165.111

<sup>4)</sup> NG 165.112

3. § 8, 9, 21–23 und 25 der Entlohnungsverordnung<sup>5)</sup>;
4. § 3–5 der Weiterbildungsverordnung<sup>6)</sup>.

<sup>3</sup> Für Lehrpersonen der Schulgemeinden gelten die abweichenden kommunalen Bestimmungen insbesondere die Entlohnungsvereinbarung<sup>7)</sup>.

## **§ 3 Lehrbewilligung**

<sup>1</sup> Die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen, die Erteilung von Lehrfähigkeitsausweisen sowie das Verbot der Lehrtätigkeit richten sich nach Art. 21 des Bildungsgesetzes<sup>8)</sup>.

## **2 Beruflicher Auftrag**

### **§ 4 Arbeitsfelder**

<sup>1</sup> Der berufliche Auftrag umfasst, gestützt auf Art. 22 des Bildungsgesetzes<sup>9)</sup>, die vier Arbeitsfelder:

1. Klasse und Unterricht;
2. Lernende und Umfeld;
3. Schule;
4. Lehrperson.

### **§ 5 Arbeitsfeld Klasse und Unterricht**

<sup>1</sup> Das Arbeitsfeld Klasse und Unterricht umfasst die Bereiche Unterrichten und Erziehen sowie Planen, Vorbereiten, Organisieren und Auswerten des Unterrichts.

<sup>2</sup> Zum Bereich Unterrichten und Erziehen gehört die direkte Arbeit mit den Lernenden. Diese umfasst:

1. die Unterrichtstätigkeit im Schulzimmer;
2. Aktivitäten ausserhalb des Schulzimmers, insbesondere die Durchführung von Exkursionen, Schulreisen und Schulverlegungen.

---

<sup>5)</sup> NG 165.113

<sup>6)</sup> NG 165.114

<sup>7)</sup> NG 311.112

<sup>8)</sup> NG 311.1

<sup>9)</sup> NG 311.1

<sup>3</sup> Der Bereich Planen, Vorbereiten, Organisieren und Auswerten des Unterrichts steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterrichten und Erziehen und umfasst insbesondere:

1. die Unterrichtsplanung, -vorbereitung und -auswertung;
2. die Korrektur und Bewertung der Arbeit von Lernenden;
3. organisatorische, administrative und planerische Tätigkeiten.

## **§ 6                    Arbeitsfeld Lernende und Umfeld**

<sup>1</sup> Das Arbeitsfeld Lernende und Umfeld beinhaltet Lehr- und Beratungstätigkeiten ausserhalb des Unterrichts und umfasst insbesondere:

1. die Beurteilung und die Beratung;
2. die Zusammenarbeit mit der Schulleitung, Lehrpersonen, Eltern, Fachpersonen, Amts- und Fachstellen, Institutionen und anderen Bildungspartnern;
3. das Ausstellen von Berichten und Referenzen.

## **§ 7                    Arbeitsfeld Schule**

<sup>1</sup> Das Arbeitsfeld Schule umfasst Aufgaben, die zum engeren und solche, die zum erweiterten Auftrag jeder Lehrperson gehören.

<sup>2</sup> Aufgaben, die zum engeren Auftrag gehören, sind:

1. die pädagogische Mitgestaltung der Schule, insbesondere durch die Teilnahme an internen Veranstaltungen zur Schul- und Qualitätsentwicklung;
2. die Zusammenarbeit im Kollegium, mit Behörden und Amtsstellen;
3. die Vorbereitung und Durchführung von Schulanlässen;
4. die Teilnahme an Sitzungen und Konferenzen;
5. die Wahrnehmung von Aufsichtspflichten.

<sup>3</sup> Aufgaben, die zum erweiterten Auftrag gehören, sind insbesondere:

1. das Engagement in Arbeitsgruppen zu Schul- und Unterrichtsprojekten;
2. die Evaluation und Einführung von neuen Lehrmitteln und Lehrplänen;
3. die Wahrnehmung von weiteren Aufgaben, welche die Schulleitung anordnet.

## **§ 8            Arbeitsfeld Lehrperson**

<sup>1</sup> Das Arbeitsfeld Lehrperson umfasst:

1. die Evaluation der eigenen Tätigkeit gemäss dem Qualitätskonzept der Schule;
2. die Weiterentwicklung der eigenen beruflichen Tätigkeit;
3. die institutionalisierte, die nicht institutionalisierte und die schulinterne Weiterbildung gemäss § 33–40.

## **3 Arbeitszeit, Ferien, Urlaub**

### **§ 9            Ordentliche Anstellungsdauer**

<sup>1</sup> Die Anstellung von Lehrpersonen erfolgt ordentlicherweise auf den 1. August.

<sup>2</sup> Bei einer Auflösung auf das Ende des Schuljahres dauert das Arbeitsverhältnis bis zum 31. Juli.

### **§ 10          Unterrichtsverpflichtung**

<sup>1</sup> Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtslektionen wird für jede Kategorie von Lehrpersonen in Anhang 1 festgelegt.

<sup>2</sup> Die Anstellungsinstanz setzt das Pensum der Lehrperson vertraglich fest. Dieses kann nicht über der Unterrichtsverpflichtung gemäss Anhang 1 liegen.

<sup>3</sup> Die vertraglich festgelegte Lektionenzahl kann ohne Lohnanpassung jährlich um maximal zwei Lektionen über- beziehungsweise unterschritten werden; die Abweichung darf in der Summe aber nie mehr als drei Lektionen betragen.

<sup>4</sup> Beträgt die Abweichung von der vertraglich festgelegten Lektionenzahl in einem Jahr mehr als zwei Lektionen, ist eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen.

<sup>5</sup> Bei einem Austritt aus der Schule werden allfällige Differenzen mit dem Lohn verrechnet.

### **§ 11          Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung**

<sup>1</sup> Für Lehrpersonen, die im laufenden Kalenderjahr das 55. Altersjahr vollenden, vermindert sich die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung gemäss Anhang 1 ab 1. August um eine Lektion.

<sup>2</sup> Für Lehrpersonen, die im laufenden Kalenderjahr das 58. Altersjahr vollenden, vermindert sich die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung gemäss Anhang 1 ab 1. August um insgesamt zwei Lektionen. \*

<sup>3</sup> Für Lehrpersonen, die im laufenden Kalenderjahr das 60. Altersjahr vollenden, vermindert sich die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung gemäss Anhang 1 ab 1. August um insgesamt drei Lektionen. \*

<sup>4</sup> Bei Teilpensen wird die Reduktion proportional angerechnet. \*

<sup>5</sup> Sind Lehrpersonen aufgrund ihres Gesundheitszustandes beschränkt arbeitsfähig, kann die Anstellungsinstanz die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung ohne Lohnreduktion befristet angemessen herabsetzen. In diesem Fall sind § 10 Abs. 3–4 nicht anwendbar. \*

## **§ 12           Arbeitszeit**

<sup>1</sup> Die Arbeitszeit beträgt bei einem Vollpensum 1907 effektive Arbeitsstunden pro Jahr und umfasst den gesamten beruflichen Auftrag der Lehrperson.

<sup>2</sup> Die zeitliche Inanspruchnahme der Lehrpersonen bewegt sich in folgenden Grössenordnungen:

1.   Arbeitsfeld Klasse und Unterricht: 82.5%;
2.   Arbeitsfeld Lernende und Umfeld: 5%;
3.   Arbeitsfeld Schule: 7.5%;
4.   Arbeitsfeld Lehrperson: 5%.

<sup>3</sup> Die Schulleitung legt die vorgegebenen Arbeitszeiten und Termine jeweils für ein Semester beziehungsweise für ein Jahr verbindlich fest.

## **§ 13           Arbeitszeit für Teilzeitlehrpersonen an der Volksschule**

<sup>1</sup> Für Teilzeitlehrpersonen an der Volksschule mit einer Unterrichtsverpflichtung ab 50% beträgt die Mitarbeit im Arbeitsfeld Schule 100%.

<sup>2</sup> Bei der Pensenberechnung ist diese Verpflichtung im Hinblick auf die Entlohnung zu berücksichtigen.

## **§ 14           Schulbetriebs- und Schulentwicklungspool**

<sup>1</sup> Lehrpersonen, die neben ihrer Unterrichtstätigkeit Zusatzaufgaben im Dienste der Schule übernehmen, können hierfür von der Anstellungsinstanz in ihrer wöchentlichen Unterrichtszeit entlastet werden.

<sup>2</sup> Für Schulbetriebs- und Schulentwicklungsaufgaben stellen der Kanton und die Schulgemeinden einen Lektionenpool zur Verfügung.

<sup>3</sup> Zu den Schulbetriebsaufgaben gehören insbesondere: Informatik, Mediodothek, Schulbibliothek, Material- und Lehrmittelverwaltung, Stundenplanung, Krisenintervention, Stellvertretungen für Mitarbeit in Kommissionen und Arbeitsgruppen.

<sup>4</sup> Zu den Schulentwicklungsaufgaben gehören insbesondere: Projektleitungen, Steuergruppen, Aufgaben im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung, Gesundheitsförderung.

<sup>5</sup> Die Höhe des Lektionenpools wird festgelegt durch:

1. den Mittelschulrat beziehungsweise die Berufsbildungskommission oder die Heilpädagogische Kommission für die kantonalen Schulen;
2. den Schulrat für die Gemeindeschulen.

### **§ 15 Erteilung von Unterricht an einer anderen Schule**

<sup>1</sup> Die Anstellungsinstanz kann eine Lehrperson verpflichten, im Rahmen des vertraglich vereinbarten Pensums vorübergehend an einer anderen öffentlichen Schule zu unterrichten, wenn an der eigenen Schule nicht das volle Pensum abgedeckt werden kann.

### **§ 16 Ausfall des Unterrichts**

<sup>1</sup> Für voraussehbaren Ausfall des Unterrichts ist bei der Schulleitung eine Bewilligung einzuholen. Die Schulleitung entscheidet über die Berechtigung des Ausfalls sowie über eine Stellvertretung oder ein allfälliges Nachholen der ausgefallenen Unterrichtszeit.

<sup>2</sup> Nicht voraussehbarer Ausfall des Unterrichts ist umgehend der Schulleitung zu melden. Absenzen der Lehrperson infolge Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft, die mehr als drei Arbeitstage dauern, sind durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen.

<sup>3</sup> Bei nicht voraussehbaren Absenzen einer Lehrperson ist der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten und in der Volksschule auch während der Blockzeit die Betreuung sicher zu stellen.

### **§ 17 Ferien**

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen beziehen ihre Ferien während der unterrichtsfreien Zeit im Rahmen der Schulferien.

<sup>2</sup> Während der Schulferien kann die Schulleitung Präsenzzeiten zur Erledigung von schulinternen Aufgaben und Weiterbildungen anordnen.

## § 18 Unbezahlter Urlaub

<sup>1</sup> Für die Bewilligung von unbezahltem Urlaub sind die Schulleitungen zuständig.

<sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf unbezahlten Urlaub.

<sup>3</sup> Für einen unbezahlten Urlaub wird der Lohn für die ausfallenden Schulwochen beziehungsweise Lektionen abgezogen.

<sup>4</sup> Der Abzug je ganze Schulwoche wird wie folgt berechnet:

«Jahreslohn einschliesslich 13. Monatslohn» / «Schulwochen der Schule»

<sup>5</sup> Bei angebrochenen Schulwochen wird der Abzug je Lektion wie folgt berechnet:

«Jahreslohn einschliesslich 13. Monatslohn» / («Schulwochen der Schule» x «wöchentliche Unterrichtsverpflichtung»)

## § 19 Mutterschaftsurlaub

<sup>1</sup> Lehrerinnen haben Anspruch auf Mutterschaftsurlaub gemäss § 15 der Personalverordnung<sup>10)</sup>.

<sup>2</sup> Mutterschaftsurlaub, welcher in die Schulferien fällt, kann nicht nachbezogen werden.

## 4 Entlöhnung

### § 20 Einreihung 1. Grundsätze

<sup>1</sup> Jede Lehrperson wird grundsätzlich aufgrund ihrer Funktion sowie ihrer fachlichen und pädagogischen Qualifikation gemäss Anhang 1 einem Lohnband zugeordnet.

<sup>2</sup> Der individuelle Lohn wird nach den Lohnbändern gemäss Anhang 2 festgelegt.

<sup>3</sup> Die Anpassung des individuellen Lohns erfolgt grundsätzlich anhand der Lohnentwicklungsmatrix gemäss Anhang 3.

---

<sup>10)</sup> NG 165.111

## § 21 2. Ausnahmen

<sup>1</sup> Lehrpersonen mit nicht stufengerechter fachlicher Ausbildung für die zu unterrichtenden Fächer werden mindestens ein Lohnband tiefer eingestuft.

<sup>2</sup> Lehrpersonen mit nicht stufengerechter pädagogischer Ausbildung werden mindestens ein Lohnband tiefer eingestuft.

<sup>3</sup> Personen ohne pädagogische Ausbildung werden unter Berücksichtigung von Vorbildung und beruflicher Erfahrung mindestens zwei Lohnbänder tiefer eingestuft.

## § 22 Festlegung des Anfangslohns

<sup>1</sup> Der Anfangslohn liegt grundsätzlich innerhalb der Bandposition C des massgebenden Lebensalters.

<sup>2</sup> Bei der Festlegung des massgebenden Lebensalters berücksichtigt die Anstellungsinstanz die bisherige berufliche Erfahrung angemessen. Sie orientiert sich dabei an den folgenden Richtlinien:

1. Jahre im Schuldienst mit einem Pensum von mindestens 70% werden voll angerechnet;
2. Jahre im Schuldienst mit einem Pensum von mindestens 30% können voll angerechnet werden, sofern nachweislich die Weiterbildungsverpflichtung erfüllt worden ist;
3. Jahre mit anderen beruflichen oder berufsbezogenen Tätigkeiten sowie die Dauer der Führung eines Familienhaushalts werden zur Hälfte angerechnet;
4. nicht angerechnet wird insbesondere die Ausbildungszeit.

## § 23 \* Lohnentwicklung

<sup>1</sup> Das Personalamt berechnet die Lohnvorschläge für das folgende Jahr aufgrund der aktuellen Löhne der einzelnen Lehrpersonen mittels Lohnentwicklungsindex.

<sup>2</sup> Der Lohnentwicklungsindex wird aufgrund der Position im Leistungslohnband gemäss Lohnentwicklungsmatrix im Anhang 3 und einem die Lohnleitlinie berücksichtigenden Berechnungsfaktor berechnet.

## § 24 Zulage für Mentorinnen und Mentoren

<sup>1</sup> Die Zulage für Mentorinnen und Mentoren entspricht der Auszahlung von Überzeit gemäss § 24 der Entlöhnungsverordnung<sup>11)</sup>.

---

<sup>11)</sup> NG 165.113

## § 25 Entlöhnung der Stellvertretung

<sup>1</sup> Stellvertretungen werden anhand ganzer Schulwochen beziehungsweise Lektionen bei angebrochenen Schulwochen entlohnt.

<sup>2</sup> Die Entlöhnung je ganze Schulwoche wird wie folgt berechnet:

«Jahreslohn einschliesslich 13. Monatslohn» / «Schulwochen der Schule»

<sup>3</sup> Die Entlöhnung bei angebrochenen Schulwochen wird je Lektion wie folgt berechnet:

«Jahreslohn einschliesslich 13. Monatslohn» / («Schulwochen der Schule» x «wöchentliche Unterrichtsverpflichtung»)

<sup>4</sup> Der Lohn wird im Rahmen des Lohnbandes festgelegt. Er darf die Lohnleitlinie nicht überschreiten.

<sup>5</sup> Für Stellvertretungen von höchstens fünf Schultagen kann sich der Lohn nach dem Funktionslohn richten.

<sup>6</sup> Mit diesem Lohn sind die Entschädigungen für Ferien und der Anteil des 13. Monatslohns abgegolten.

## 5 Berufseinführung und Beratung

### 5.1 Allgemeine Bestimmungen

#### § 26 Mentorat

<sup>1</sup> Das Mentorat bezweckt, Lehrpersonen ohne Unterrichtserfahrung auf der entsprechenden Schulstufe in den Beruf einzuführen und neue Lehrpersonen in den Schulbetrieb zu integrieren.

<sup>2</sup> Die Schulleitung bestimmt die Dauer.

<sup>3</sup> Bei der Mittelschule und der Berufsfachschule werden das Verfahren und die Aufgaben des Mentorats im Qualitätskonzept geregelt.

### 5.2 Berufseinführung und Beratung in der Volksschule

#### § 27 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die Volksschule und sind anwendbar für die Beratung von:

1. Lehrpersonen während der Berufseinführung;

2. Lehrpersonen in Ausbildung während ihrer Tätigkeit im Praktikum;
3. neu in den Schuldienst einer Gemeinde oder des Kantons eintretenden Lehrpersonen nach Abschluss der Berufseinführung, insbesondere auch für Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

<sup>2</sup> Für die Beratung von Lehrpersonen in Ausbildung gelten ergänzend die Weisungen der betreffenden Ausbildungsstätten.

## **§ 28            Mentorinnen und Mentoren**

<sup>1</sup> Als Mentorinnen und Mentoren sind erfahrene Lehrpersonen einzusetzen, die in der Regel über mindestens drei Jahre Schulpraxis und beratende Fähigkeiten verfügen.

<sup>2</sup> Sie besuchen eine ihrer Funktion und den persönlichen Voraussetzungen entsprechende Weiterbildung.

<sup>3</sup> Mentorinnen und Mentoren können ein bis zwei Lehrpersonen betreuen. Sie arbeiten in der Regel im gleichen Schulhaus wie die zu beratende Lehrperson.

## **§ 29            Berufseinführung** **1. Grundsatz**

<sup>1</sup> Lehrpersonen werden in den ersten beiden Schuljahren nach Abschluss ihrer Grundausbildung in den Beruf eingeführt.

<sup>2</sup> Die Berufseinführung umfasst insgesamt 80 bis 100 Stunden.

<sup>3</sup> Der Vollzug obliegt den einzelnen Schulen sowie der Fachstelle für Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung.

<sup>4</sup> Die Mentorinnen und Mentoren werden von der Schulleitung eingesetzt.

## **§ 30            2. Inhalt**

<sup>1</sup> Die Einführung bezieht sich auf alle Aufgabenbereiche der Lehrperson.

<sup>2</sup> Sie umfasst:

1. den Unterricht, insbesondere Unterrichtsorganisation und -planung, Methodik und Didaktik, Schülerinnen- und Schülerbeurteilung, Umgang mit Lehrmitteln und Schulmaterial, Arbeit mit technischen Hilfsmitteln, Hausaufgaben;
2. die Erziehung, insbesondere Klassenführung und Unterrichtsklima;

3. eine Einführung in die lokalen Schulverhältnisse, in die Teamarbeit und die Qualitätsentwicklung;
4. die Zusammenarbeit mit Eltern und Behörden;
5. eine Einführung in die kantonalen Rahmenbedingungen und die Bildungsgesetzgebung.

<sup>3</sup> Sie beinhaltet auch gegenseitige Schulbesuche.

### **§ 31            3. Praxisgruppe**

<sup>1</sup> Ergänzend zur individuellen Beratung können Lehrpersonen während der Berufseinführung in einer Praxisgruppe mitarbeiten.

### **§ 32            Beratung neu eintretender Lehrpersonen nach Abschluss der Berufseinführung**

<sup>1</sup> Für die Einführung neu eintretender Lehrpersonen nach Abschluss der Berufseinführung, insbesondere auch von Stellvertreterinnen und Stellvertretern, ist die Schulleitung zuständig.

<sup>2</sup> Die Einführung kann folgende Bereiche beinhalten:

1. eine Einführung in die Schulverhältnisse der Gemeinde;
2. eine Einführung in die kantonalen Rahmenbedingungen;
3. einen oder mehrere Schulbesuche.

## **6 Weiterbildung**

### **6.1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 33            Zweck**

<sup>1</sup> Die Weiterbildung ist sowohl Recht als auch Pflicht der Lehrpersonen und bewahrt deren Fähigkeit, den beruflichen Auftrag gemäss Art. 22 des Bildungsgesetzes<sup>12)</sup> wahrzunehmen.

<sup>2</sup> Ferner dient die Weiterbildung der Lehrpersonen der Entwicklung der Schule im Allgemeinen.

#### **§ 34            Bewilligung**

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen sorgen in Absprache mit der Schulleitung für eine zweckmässige Weiterbildung.

---

<sup>12)</sup> NG 311.1

<sup>2</sup> Weiterbildungen gemäss § 36 Ziff. 1, 3, 4 und 5 bedürfen der Bewilligung durch die Schulleitung.

<sup>3</sup> Die Gesuche sind mit den entsprechenden Unterlagen einzureichen.

## **§ 35            Umfang**

<sup>1</sup> Die Weiterbildung umfasst zirka fünf Prozent der Arbeitszeit einer Lehrperson und fällt grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeit. Je nach Angebot kann sie auch während der Unterrichtszeit stattfinden.

<sup>2</sup> Die Weiterbildung soll zu etwa gleichen Teilen auf institutionalisierte und nichtinstitutionalisierte Aktivitäten verteilt werden.

<sup>3</sup> Jede Lehrperson weist sich gegenüber der Schulleitung periodisch über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht aus.

## **§ 36            Institutionalisierte Weiterbildung**

<sup>1</sup> Die institutionalisierte, berufsbezogene Weiterbildung umfasst unter anderem:

1. Weiterbildungskurse;
2. schulinterne Weiterbildung;
3. Langzeitweiterbildung, insbesondere Kaderkurse und Zusatzqualifikationen;
4. Vollzeitweiterbildung, insbesondere im Rahmen eines Bildungsurlaubes;
5. interkantonalen und internationalen Austausch von Lehrpersonen.

## **§ 37            Nichtinstitutionalisierte Weiterbildung**

<sup>1</sup> Die nichtinstitutionalisierte Weiterbildung ausserhalb der Unterrichtszeit umfasst die individuelle Auseinandersetzung mit fach- und berufsbezogenen Fragen insbesondere im Rahmen von Konferenzen, Kommissionen, Fachgremien oder Arbeitsgruppen und das Studium von Fachliteratur.

## **§ 38            Schulinterne Weiterbildung**

<sup>1</sup> Die Schulleitung setzt schulinterne Weiterbildungen ausserhalb der Unterrichtszeit an.

## **§ 39            Weiterbildung während der Unterrichtszeit**

<sup>1</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann die Bildungsdirektion schulinterne Weiterbildungen an höchstens zwei Halbtagen während der Unterrichtszeit bewilligen.

<sup>2</sup> Die Bildungsdirektion kann für die Lehrpersonen der Gemeindeschulen in Absprache mit der Schulpräsidentenkonferenz Weiterbildungen während der Unterrichtszeit anordnen.

<sup>3</sup> Die Schulbehörden können für Hospitationen in den Gemeindeschulen je Schuljahr höchstens zwei Halbtage festlegen, welche in die Unterrichtszeit fallen.

## **§ 40            Vollzeitweiterbildung**

<sup>1</sup> Die Schulleitung kann eine länger dauernde Vollzeitweiterbildung bewilligen.

<sup>2</sup> Eine solche kann in der Regel frühestens nach zehn Jahren Unterrichtstätigkeit und spätestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters absolviert werden.

<sup>3</sup> Es besteht kein Anspruch auf eine Vollzeitweiterbildung.

## **6.2 Organisation und Finanzierung**

### **6.2.1 Volksschule**

## **§ 41            Bildungsdirektion**

<sup>1</sup> Der Bildungsdirektion obliegt:

1. die Genehmigung des Jahresprogramms der Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung;
2. die Festlegung der obligatorischen Weiterbildungsveranstaltungen;
3. der Erlass von Honorar- und Spesenrichtlinien.

## **§ 42            Fachstelle für Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung**

<sup>1</sup> Die Fachstelle für Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung plant und organisiert die Weiterbildung der Lehrpersonen.

<sup>2</sup> Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Ermittlung der Weiterbildungserfordernisse in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Fachkommission, den zuständigen Stellen der Bildungsdirektion und den Nachbarkantonen sowie der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz;
2. die Erarbeitung des Jahresprogramms;
3. die Planung, Durchführung und Evaluation von Kursen;
4. die Erarbeitung des Voranschlags;

5. die Beratung von Lehrpersonen, Schulleitung und Schulbehörden in Weiterbildungsfragen;
6. die Zusammenarbeit mit Ausbildungs- und anderen Weiterbildungsinstitutionen.

## **§ 43           Abteilung für Sport**

<sup>1</sup> Für die Organisation und Durchführung der Sportkurse ist die kantonale Abteilung für Sport zuständig.

<sup>2</sup> Sie koordiniert ihr Kursangebot mit der Fachstelle für Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung.

## **§ 44           Kostentragung                   1. Kanton und Gemeinden**

<sup>1</sup> Der Kanton trägt die Kosten für:

1. die Fachstelle für Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung;
2. die von der Fachstelle und von der Abteilung für Sport organisierten Kurse;
3. Kurse anderer Kantone, anderer Institutionen und der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz, sofern diese Kurse dem kantonalen Programmangebot gleichgestellt werden;
4. Veranstaltungen und Kurse für Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger;
5. Weiterbildungsveranstaltungen der kantonalen Stufenkonferenzen;
6. Kaderbildung, soweit diese im Auftrag des Kantons stattfindet;
7. Weiterbildungsveranstaltungen, die im Zusammenhang mit einer Tätigkeit im Auftrag des Kantons besucht werden.

<sup>2</sup> Die Gemeinden tragen die Kosten für:

1. die schulinterne Weiterbildung;
2. die Spesen der Kursteilnehmenden nach Massgabe der Honorar- und Spesenrichtlinien;
3. die der Lehrperson auf Gesuch hin bewilligten Beiträge an den Besuch weiterer Weiterbildungsveranstaltungen;
4. die Vollzeitweiterbildung gemäss Richtlinien;
5. die Kaderbildung im Auftrag der Gemeinden.

**§ 45 2. Lehrpersonen**

<sup>1</sup> Lehrpersonen tragen einen Kostenanteil für:

1. freiwillige Weiterbildungsveranstaltungen, die neben berufsbezogenen Inhalten auch ein privates Interesse der Teilnehmenden ansprechen;
2. freiwillige Kurse mit grossem Materialaufwand.

<sup>2</sup> Der Kostenanteil ist in der Ausschreibung anzugeben.

**§ 46 3. Personen, die keinen Unterricht erteilen**

<sup>1</sup> Lehrpersonen, die vorübergehend keinen Unterricht erteilen und Schulbehörden können die Angebote der Weiterbildung grundsätzlich unentgeltlich nutzen, soweit Plätze vorhanden sind.

<sup>2</sup> Personen, die nicht im öffentlichen Dienst einer Schulgemeinde oder einer kantonalen Schule stehen, tragen die Kurskosten selber.

<sup>3</sup> Für Kursteilnehmende aus anderen Kantonen werden die Kurskosten über die betreffenden kantonalen Fachstellen erhoben.

**§ 47 Rückerstattung**

<sup>1</sup> Bei einer Weiterbildung zum Erwerb einer Zusatzqualifikation haben die Lehrpersonen die Kostenbeteiligung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers nach den Bestimmungen von § 9–13 der Weiterbildungsverordnung<sup>13)</sup> zurück zu erstatten.

**6.2.2 Mittelschule und Berufsfachschule****§ 48 Kostenübernahme**

<sup>1</sup> Die Kostenübernahme richtet sich für die Lehrpersonen der kantonalen Mittelschule und der Berufsfachschule nach § 6–8 der Weiterbildungsverordnung<sup>14)</sup>.

**§ 49 Rückerstattung**

<sup>1</sup> Die Rückerstattung der Kostenbeteiligung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers richtet sich nach § 9–13 der Weiterbildungsverordnung<sup>15)</sup>.

---

<sup>13)</sup> NG 165.114

<sup>14)</sup> NG 165.114

<sup>15)</sup> NG 165.114

## 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 50            **Arbeitszeit für Teilzeitlehrpersonen an der Volksschule**

<sup>1</sup> Die Schulgemeinden führen die Arbeitszeit für Teilzeitlehrpersonen gemäss § 13 bis spätestens auf den Beginn des Schuljahres 2009/10 ein.

### § 51            **Schulinterne Weiterbildung während der Unterrichtszeit**

<sup>1</sup> Die Schulgemeinden regeln die schulinterne Weiterbildung während der Unterrichtszeit bis spätestens auf den Beginn des Schuljahres 2009/10 gemäss § 38 und 39.

### § 51a \*        **Übergangsbestimmung zur Änderung vom 21. Januar 2020**

<sup>1</sup> Für Fachpersonen in logopädischen Schuldiensten und Fachpersonen in psychomotorischen Schuldiensten, welche im Schuljahr 2020/2021 noch über einen Arbeitsvertrag mit Verweis auf die Lehrpersonalverordnung verfügen, gilt bis längstens 31. Juli 2021 das bisherige Recht

### § 52            **Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Folgende Bestimmungen werden aufgehoben:

1. §§ 93–113 der Vollzugsverordnung vom 1. Juli 2003 zum Gesetz über die Volksschule (Volksschulverordnung)<sup>16)</sup>;
2. § 63 sowie §§ 66–73 der Vollzugsverordnung vom 12. Juni 2007 zum Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulverordnung)<sup>17)</sup>.

### § 53            **Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2008 in Kraft.

## A1 Anhang 1: \*

### § A1-1        **Berufliche Tätigkeiten**

<sup>1</sup> Die Dauer einer Lektion beträgt 45 Minuten.

---

<sup>16)</sup> NG 312.11

<sup>17)</sup> NG 314.11

**§ A1-2 \* Lehrperson für den Kindergarten**<sup>1</sup> Unterricht und Betreuung einer Klasse

- |      |  |              |
|------|--|--------------|
| 1. * | Unterrichtsverpflichtung:                    | 28 Lektionen |
| 2.   | Lohnband:                                    |              |
|      | a) mit Kindergartendiplom:                   | L9           |
|      | b) mit Lehrdiplom Kindergarten / Unterstufe: | L10          |

**§ A1-3 Lehrperson für den Heilpädagogischen Kindergarten**<sup>1</sup>

- |    |                           |              |
|----|---------------------------|--------------|
| 1. | Unterrichtsverpflichtung: | 29 Lektionen |
| 2. | Lohnband:                 | L11          |

**§ A1-4 Lehrperson Deutsch für fremdsprachige Kinder**<sup>1</sup>

- |    |                           |              |
|----|---------------------------|--------------|
| 1. | Unterrichtsverpflichtung: |              |
|    | a) im Einzelunterricht:   | 34 Lektionen |
|    | b) im Gruppenunterricht:  | 29 Lektionen |
| 2. | Lohnband:                 | L9           |

**§ A1-5 Legasthenie- oder Dyskalkulietherapeutin und -therapeut**<sup>1</sup> Einzel- oder Gruppenunterricht

- |    |                           |              |
|----|---------------------------|--------------|
| 1. | Unterrichtsverpflichtung: | 32 Lektionen |
| 2. | Lohnband:                 | L10          |

**§ A1-6 Fachlehrperson für die Primarschule**<sup>1</sup> Unterricht in einem oder zwei Fächern (z.B. Textiles Werken, Sport, Bildnerisches Gestalten); in der Regel in Halbklassenunterricht

- |    |                           |              |
|----|---------------------------|--------------|
| 1. | Unterrichtsverpflichtung: | 29 Lektionen |
| 2. | Lohnband:                 | L10          |

**§ A1-7 Fachlehrperson für die Heilpädagogische Schule**<sup>1</sup> Unterricht in einem oder zwei Fächern in der Regel in Halbklassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht

- |    |                           |              |
|----|---------------------------|--------------|
| 1. | Unterrichtsverpflichtung: | 29 Lektionen |
| 2. | Lohnband:                 | L10          |

**§ A1-8 \* ...**

## **§ A1-9 \* Klassenlehrperson an der 1. bis 4. Klasse der Primarschule**

<sup>1</sup> Unterricht und Betreuung einer Klasse

- |    |                           |              |
|----|---------------------------|--------------|
| 1. | Unterrichtsverpflichtung: | 28 Lektionen |
| 2. | Lohnband:                 | L10          |

## **§ A1-10 \* Klassenlehrperson an der 1. bis 4. Kleinklasse der Primarschule**

<sup>1</sup> Unterricht und Betreuung einer Klasse

- |    |                           |              |
|----|---------------------------|--------------|
| 1. | Unterrichtsverpflichtung: | 28 Lektionen |
| 2. | Lohnband:                 | L12          |

## **§ A1-11 Klassenlehrperson an der 5. und 6. Klasse der Primarschule**

<sup>1</sup> Unterricht und Betreuung einer Klasse

- |    |                           |              |
|----|---------------------------|--------------|
| 1. | Unterrichtsverpflichtung: | 28 Lektionen |
| 2. | Lohnband:                 | L10          |

## **§ A1-12 Klassenlehrperson an der 5. und 6. Kleinklasse der Primarschule**

<sup>1</sup> Unterricht und Betreuung einer Klasse

- |    |                           |              |
|----|---------------------------|--------------|
| 1. | Unterrichtsverpflichtung: | 28 Lektionen |
| 2. | Lohnband:                 | L12          |

## **§ A1-13 Schulische Heilpädagogin und Schulischer Heilpädagoge**

<sup>1</sup> Unterricht im Gruppen- oder Einzelunterricht

- |    |                           |              |
|----|---------------------------|--------------|
| 1. | Unterrichtsverpflichtung: | 29 Lektionen |
| 2. | Lohnband:                 | L12          |

## **§ A1-14 Lehrperson für die Heilpädagogische Schule**

<sup>1</sup> Unterricht als Klassenlehrperson und Betreuung einer Klasse

- |    |                           |              |
|----|---------------------------|--------------|
| 1. | Unterrichtsverpflichtung: | 29 Lektionen |
| 2. | Lohnband:                 | L12          |

## **§ A1-15–A1-16 \* ...**

### § A1-17 Fachlehrperson II für die Sekundarstufe I

<sup>1</sup> Unterrichten in einem oder zwei Fächern (z.B. Textiles Werken, Hauswirtschaft, Sport, Bildnerisches Gestalten) in der Regel in Halbklassen- oder Gruppenunterricht an der Orientierungsschule oder dem Untergymnasium; Lehrdiplom mit seminaristischer Ausbildung

- |                              |              |
|------------------------------|--------------|
| 1. Unterrichtsverpflichtung: | 28 Lektionen |
| 2. Lohnband:                 | L11          |

### § A1-18 Fachlehrperson I für die Sekundarstufe I

<sup>1</sup> Unterrichten in einem oder zwei Fächern an der Orientierungsschule oder dem Untergymnasium; Lehrdiplom mit universitärer Ausbildung oder Ausbildung an höherer Fachschule

- |                              |              |
|------------------------------|--------------|
| 1. Unterrichtsverpflichtung: | 28 Lektionen |
| 2. Lohnband:                 | L12          |

### § A1-19 Fächergruppen-Lehrperson für die Sekundarstufe I ohne Klassenlehrerfunktion

<sup>1</sup> Unterrichten einer Fächergruppe im Klassenunterricht ohne Betreuen einer Klasse; Lehrdiplom für die Sekundarstufe I (Integrierte Orientierungsschule, Kooperative Orientierungsschule oder Werkschule)

- |                              |              |
|------------------------------|--------------|
| 1. Unterrichtsverpflichtung: | 28 Lektionen |
| 2. Lohnband:                 | L13          |

### § A1-20 Fächergruppen-Lehrperson für die Sekundarstufe I mit Klassenlehrerfunktion

<sup>1</sup> Unterrichten einer Fächergruppe im Klassenunterricht und Betreuen einer Klasse; Lehrdiplom für die Sekundarstufe I (Integrierte Orientierungsschule, Kooperative Orientierungsschule oder Werkschule)

- |                              |              |
|------------------------------|--------------|
| 1. Unterrichtsverpflichtung: | 27 Lektionen |
| 2. Lohnband:                 | L13          |

### § A1-21 Lehrperson für die Mittelschule

<sup>1</sup> Unterrichten in bestimmten Fächern in der Regel im Klassenunterricht. Eine stufengerechte pädagogische Ausbildung setzt das Lehrdiplom für Maturitätsschulen voraus oder eine andere pädagogische Ausbildung mit gleichem Niveau.

<sup>2</sup> Fachausbildung auf Tertiärstufe A (Universität oder ETH mit Master, Lizentiat, Diplom als Turn- und Sportlehrperson II oder Diplom als Musiklehrperson II) im zu unterrichtenden Fachbereich.

<sup>3</sup> Unterrichtsverpflichtung:

<b>Fach</b>	<b>Untergymnasium</b>	<b>Gymnasium</b>
Chemie inkl. Wahlpflichtbereich (ohne Laborassistenz)	–	20 Lektionen
Biologie / Physik inkl. Wahlpflichtbereich (ohne Laborassistenz)	23 Lektionen	21 Lektionen
Sport	25 Lektionen	25 Lektionen
alle übrigen Fächer gemäss Stundentafel	25 Lektionen	23 Lektionen
alle übrigen Wahlpflichtfächer	–	23 Lektionen
Weiterbildungskurse	26 Lektionen	
Weiterbildungskurse mit Zertifikatsabschluss	25 Lektionen	

<sup>4</sup> Lohnband: L16

<sup>5</sup> Für Lehrpersonen, die Hauswirtschaft, Technisches Gestalten und Tastaturschreiben / Informatik ausschliesslich im Untergymnasium unterrichten, gelten die entsprechenden Bestimmungen für Fachlehrpersonen II für die Sekundarstufe I bzw. für Fachlehrpersonen I für die Sekundarstufe I in diesem Anhang. Für Instrumentalunterricht und Sologangslektionen gelten die entsprechenden Bestimmungen in diesem Anhang.

## § A1-22 Lehrperson für die Berufsfachschule

<sup>1</sup> Eine stufengerechte pädagogische Ausbildung setzt die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II (Höheres Lehramt, berufspädagogische Bildung von 1'800 Lernstunden, Diplom als Turn- und Sportlehrperson II) voraus oder eine andere pädagogische Ausbildung mit gleichem Niveau.

<sup>2</sup> Folgende Ausbildungen werden als gleichwertig beurteilt:

1. eidg. Fachausweis Ausbilder/-in entspricht einer Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I;
2. berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden entspricht einer Lehrbefähigung für die Primarstufe.

<sup>3</sup> Unterrichtsverpflichtung:

<b>Fach</b>	<b>Lektionen</b>
Berufsmaturitätsunterricht	23 Lektionen

Fach	Lektionen
Weiterbildungskurse	26 Lektionen
Weiterbildungskurse mit Zertifikatsabschluss	25 Lektionen
alle übrigen Fächer	25 Lektionen *

<sup>4</sup> Lehrperson I:

1. Lohnband: L16
2. Fachausbildung auf Tertiärstufe A (Fachhochschule, Universität oder ETH mit Master, Lizentiat oder Diplom als Turn- und Sportlehrperson II) im zu unterrichtenden Fachbereich

<sup>5</sup> Lehrperson II:

1. Lohnband: L15
2. Ausbildung:
  - a) Fachausbildung auf Tertiärstufe A (Fachhochschule, Universität oder ETH mit Bachelor, Sekundarlehrdiplom oder
  - b) Diplom als Turn- und Sportlehrperson I) im zu unterrichtenden Fachbereich oder
  - c) Fachausbildung auf Tertiärstufe B (Höhere Fachschule oder eidg. höhere Fachprüfung) im zu unterrichtenden Fachbereich

<sup>6</sup> Lehrperson III:

1. Lohnband: L14
2. Fachausbildung auf Tertiärstufe B (Eidg. Berufsprüfung) im zu unterrichtenden Fachbereich

<sup>7</sup> Lehrperson IV:

1. Lohnband: L13
2. Fachausbildung auf Sekundarstufe II (Eidg. Fähigkeitszeugnis) mit Berufspraxis

### § A1-23 \* Lehrpersonen für Instrumentalunterricht und Sologesang

<sup>1</sup> Unterrichtsverpflichtung:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Einzel- und Kleingruppenunterricht: | 28 Stunden |
| 2. Grossgruppenunterricht / Ensemble:  | 28 Stunden |

<sup>2</sup> Lehrperson I:

1. Lohnband: L12
2. Ausbildung:
  - a) Master of Arts in Musikpädagogik

- b) Master of Arts in Music (Dirigieren), ausgenommen bei Erteilung von Instrumentalunterricht
- c) Lehrdiplom staatlich anerkannter Musikberufsschulen

### <sup>3</sup> Lehrperson II:

- 1. Lohnband: L11
- 2. Ausbildung:
  - a) Master of Arts in Performance (Konzertdiplom)
  - b) Master of Arts in Specialiced Music Performance (Solistendiplom)

### <sup>4</sup> Lehrperson III:

- 1. Lohnband: L10
- 2. Ausbildung:
  - a) Rhythmikdiplom (vierjährige Ausbildung)
  - b) Rhythmikdiplom (zweijährige berufsbegleitende Ausbildung) in Kombination mit einem Primarlehrerdiplom

### <sup>5</sup> Lehrperson IV:

- 1. Lohnband: L9
- 2. Ausbildung:
  - a) Bachelor of Arts in Music
  - b) Diploma of Advanced Studies (DAS) mit Diplom einer pädagogischen Hochschule
  - c) Master of Arts in Music (Dirigieren), bei Erteilung von Instrumentalunterricht
  - d) Primarschul- oder Kindergartendiplom mit anerkannter Zusatzausbildung im Grundschulbereich
  - e) vergleichbare Ausbildung

### <sup>6</sup> Lehrperson V:

- 1. Lohnband: L6
- 2. Ausbildung: Studierende Bachelor of Arts in Music

### <sup>7</sup> Lehrperson VI:

- 1. Lohnbänder L5, L3
- 2. Übrige Lehrpersonen

## **A2 Anhang 2 \***

### **§ A2-1**

<sup>1</sup> Lohnbänder:

Band	Funktionswert	Funktionslohn, 5/8 des theoretischen Bandmaximums	Effektiver Höchstbeitrag des Erfahrungslohnteils	erreichbarer Maximallohn in % des Bandmaximums	theoretisches Bandmaximum
L 1	19	3'670	1'873	94.4	5'872
L 2	20	3'850	1'965	94.4	6'160
L 3	21	4'040	2'062	94.4	6'464
L 4	22	4'240	2'164	94.4	6'784
L 5	23	4'450	2'271	94.4	7'120
L 6	24	4'670	2'384	94.4	7'472
L 7	25	4'900	2'501	94.4	7'840
L 8	26	5'140	2'623	94.4	8'224
L 9	27	5'400	2'756	94.4	8'640
L 10	28	5'670	2'894	94.4	9'072
L 11	29	5'950	3'037	94.4	9'520
L 12	30	6'250	3'190	94.4	10'000
L 13	31	6'560	3'348	94.4	10'496
L 14	32	6'890	3'517	94.4	11'024
L 15	33	7'230	3'690	94.4	11'568
L 16	34	7'590	3'874	94.4	12'144

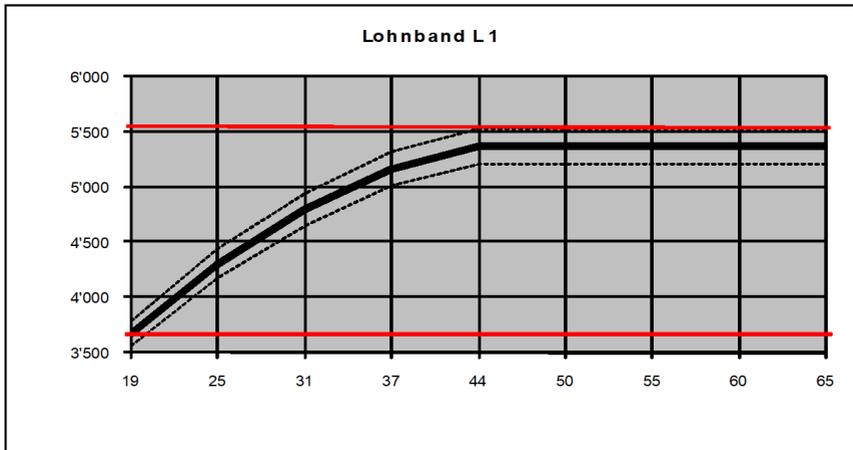
<sup>2</sup> Parameter für die Berechnung der Lohnleitlinien:

Lohnband	massgebendes Lebensalter (Startjahr)	Minimallohn je Monat (62.5%)	jährlicher Anstieg in den Jahren 1–6	jährlicher Anstieg in den Jahren 7–12	jährlicher Anstieg in den Jahren 13–18	jährlicher Anstieg in den Jahren 19–25
L 1	19	3'670	1.80%	1.40%	1.05%	0.50%
L 2	19	3'850	1.80%	1.40%	1.05%	0.50%
L 3	20	4'040	1.80%	1.40%	1.05%	0.50%

<b>Lohnband</b>	<b>massgebendes Lebensalter (Startjahr)</b>	<b>Minimallohn je Monat (62.5%)</b>	<b>jährlicher Anstieg in den Jahren 1–6</b>	<b>jährlicher Anstieg in den Jahren 7–12</b>	<b>jährlicher Anstieg in den Jahren 13–18</b>	<b>jährlicher Anstieg in den Jahren 19–25</b>
L 4	20	4'240	1.80%	1.40%	1.05%	0.50%
L 5	21	4'450	1.80%	1.40%	1.05%	0.50%
L 6	21	4'670	1.80%	1.40%	1.05%	0.50%
L 7	22	4'900	1.80%	1.40%	1.05%	0.50%
L 8	22	5'140	1.80%	1.40%	1.05%	0.50%
L 9	22	5'400	1.80%	1.40%	1.05%	0.50%
L 10	22	5'670	1.80%	1.40%	1.05%	0.50%
L 11	22	5'950	1.80%	1.40%	1.05%	0.50%
L 12	25	6'250	1.80%	1.40%	1.05%	0.50%
L 13	25	6'560	1.80%	1.40%	1.05%	0.50%
L 14	25	6'890	1.80%	1.40%	1.05%	0.50%
L 15	28	7'230	1.80%	1.40%	1.05%	0.50%
L 16	28	7'590	1.80%	1.40%	1.05%	0.50%

## § A2-2 L 1

<sup>1</sup> Lohnband L 1:

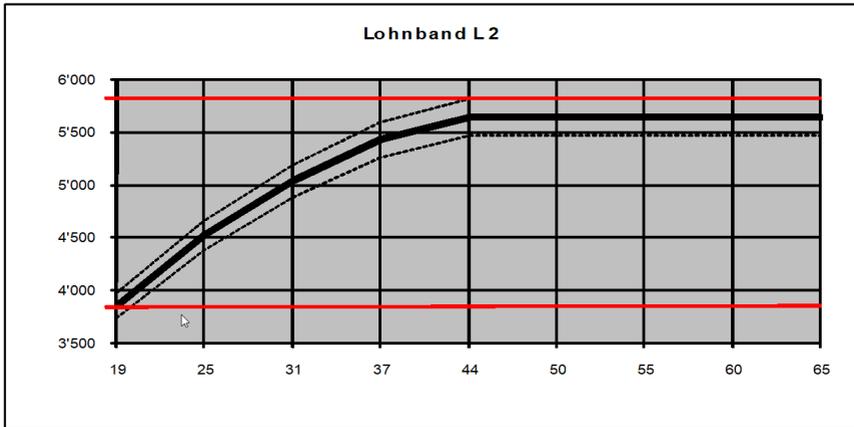


2

Massgebendes Lebensalter	Bandposition c oben	Lohnleitlinie	Bandposition c unten
19	3'780	3'670	
25	4'433	4'304	4'175
31	4'941	4'797	4'654
37	5'322	5'167	5'012
44	5'534	5'373	5'212
50	5'534	5'373	5'212
55	5'534	5'375	5'212
60	5'534	5'375	5'212
65	5'534	5'375	5'212

### § A2-3 L 2

<sup>1</sup> Lohnband L 2:

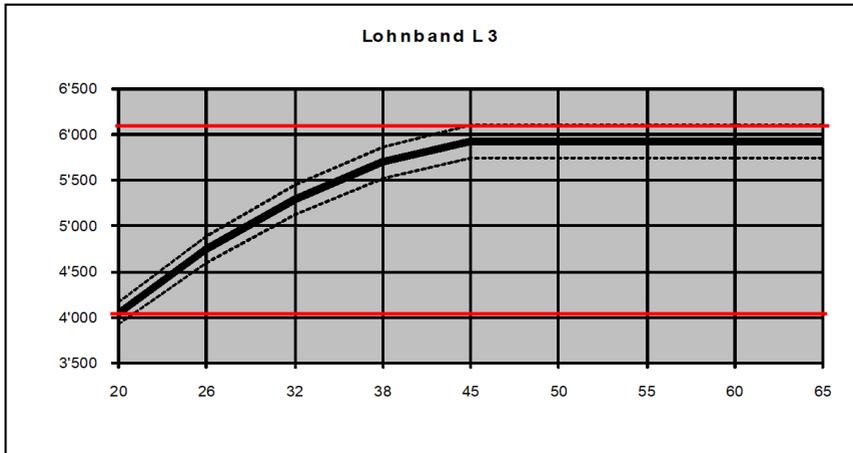


2

Massgebendes Lebensalter	Bandposition c oben	Lohnleitlinie	Bandposition c unten
19	3'966	3'850	
25	4'651	4'515	4'380
31	5'184	5'033	4'882
37	5'583	5'421	5'258
44	5'805	5'636	5'467
50	5'805	5'636	5'467
55	5'805	5'636	5'467
60	5'805	5'636	5'467
65	5'805	5'636	5'467

## § A2-4 L 3

<sup>1</sup> Lohnband L 3:

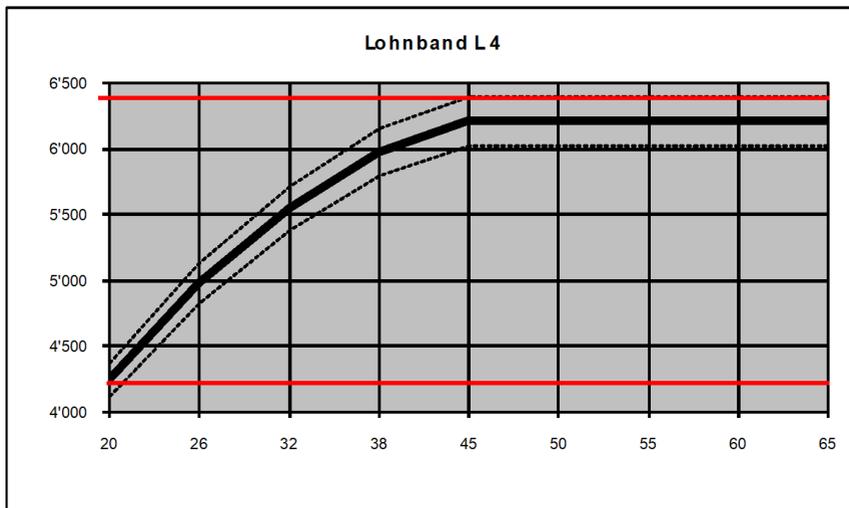


2

Massgebendes Lebensalter	Bandposition c oben	Lohnleitlinie	Bandposition c unten
20	4'161	4'040	
26	4'880	4'738	4'596
32	5'440	5'281	5'123
38	5'859	5'688	5'518
45	6'092	5'915	5'737
50	6'092	5'915	5'737
55	6'092	5'915	5'737
60	6'092	5'915	5'737
65	6'092	5'915	5'737

## § A2-5 L 4

<sup>1</sup> Lohnband L 4:

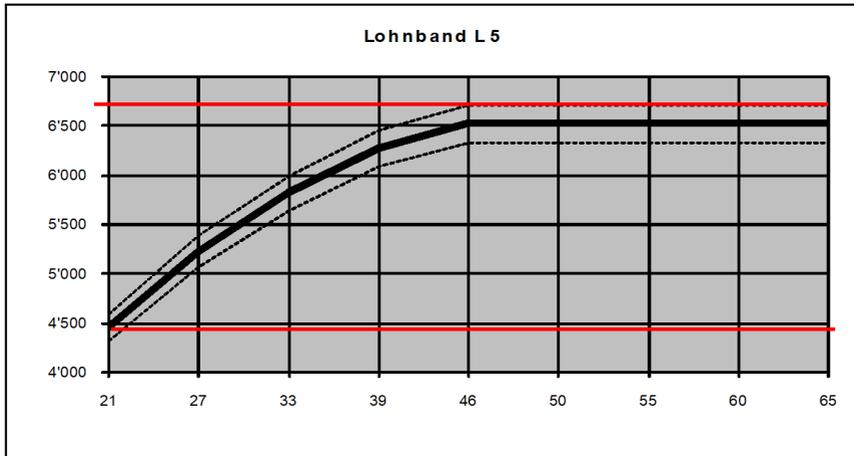


2

Massgebendes Lebensalter	Bandposition c oben	Lohnleitlinie	Bandposition c unten
20	4'367	4'240	
26	5'122	4'973	4'823
32	5'709	5'543	5'376
38	6'149	5'970	5'791
45	6'394	6'207	6'021
50	6'394	6'207	6'021
55	6'394	6'207	6'021
60	6'394	6'207	6'021
65	6'394	6'207	6'021

## § A2-6 L 5

<sup>1</sup> Lohnband L 5:

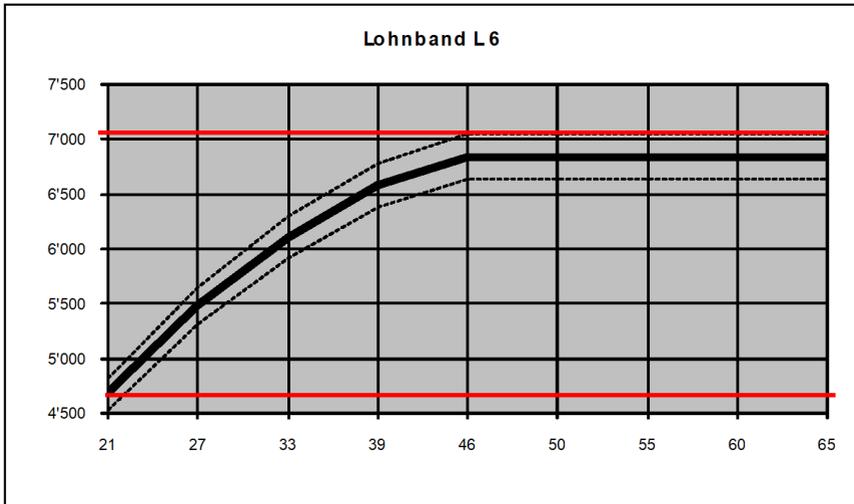


2

<b>Massgebendes Lebensalter</b>	<b>Bandposition c oben</b>	<b>Lohnleitlinie</b>	<b>Bandposition c unten</b>
21	4'584	4'450	
27	5'376	5'219	5'062
33	5'992	5'817	5'643
39	6'454	6'266	6'078
46	6'710	6'515	6'319
50	6'710	6'515	6'319
55	6'710	6'515	6'319
60	6'710	6'515	6'319
65	6'710	6'515	6'319

## § A2-7 L 6

<sup>1</sup> Lohnband L 6:

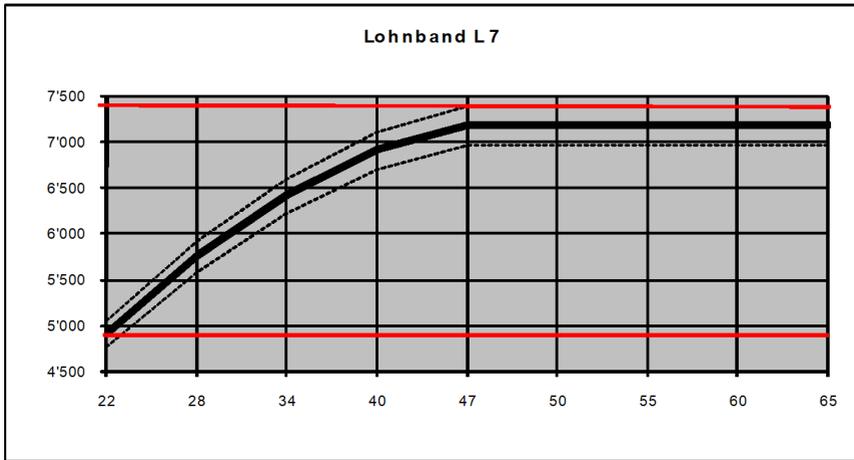


2

<b>Massgebendes Lebensalter</b>	<b>Bandposition c oben</b>	<b>Lohnleitlinie</b>	<b>Bandposition c unten</b>
21	4'810	4'670	
27	5'641	5'477	5'313
33	6'288	6'105	5'921
39	6'773	6'575	6'378
46	7'042	6'837	6'632
50	7'042	6'837	6'632
55	7'042	6'837	6'632
60	7'042	6'837	6'632
65	7'042	6'837	6'632

## § A2-8 L 7

<sup>1</sup> Lohnband L 7:

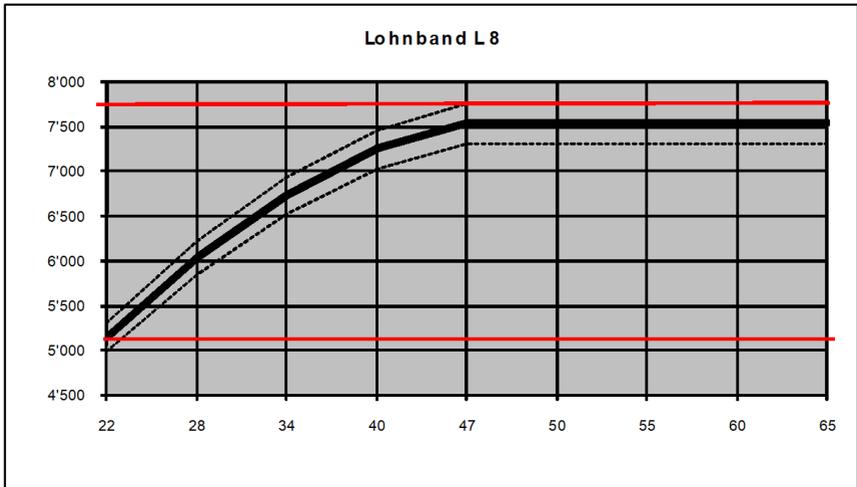


2

<b>Massgebendes Lebensalter</b>	<b>Bandposition c oben</b>	<b>Lohnleitlinie</b>	<b>Bandposition c unten</b>
22	5'047	4'900	
28	5'919	5'747	5'574
34	6'597	6'405	6'213
40	7'106	6'899	6'692
47	7'389	7'174	6'958
50	7'389	7'174	6'958
55	7'389	7'174	6'958
60	7'389	7'174	6'958
65	7'389	7'174	6'958

## § A2-9 L 8

<sup>1</sup> Lohnband L 8:

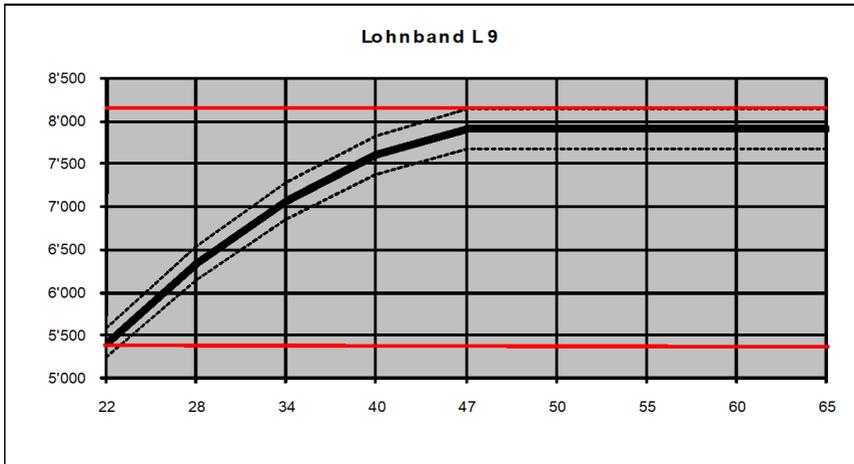


2

<b>Massgebendes Lebensalter</b>	<b>Bandposition c oben</b>	<b>Lohnleitlinie</b>	<b>Bandposition c unten</b>
22	5'294	5'140	
28	6'209	6'028	5'847
34	6'921	6'719	6'517
40	7'454	7'237	7'020
47	7'751	7'525	7'299
50	7'751	7'525	7'299
55	7'751	7'525	7'299
60	7'751	7'525	7'299
65	7'751	7'525	7'299

## § A2-10 L 9

<sup>1</sup> Lohnband L 9:

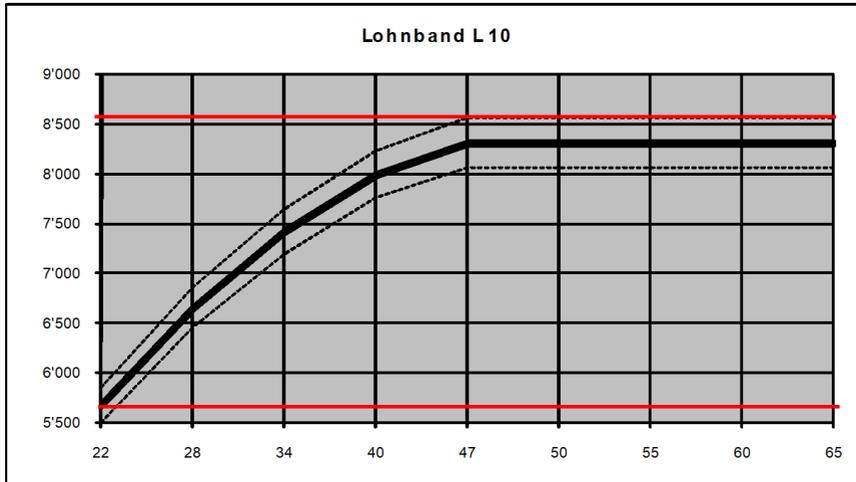


2

<b>Massgebendes Lebensalter</b>	<b>Bandposition c oben</b>	<b>Lohnleitlinie</b>	<b>Bandposition c unten</b>
22	5'562	5'400	
28	6'523	6'333	6'143
34	7'271	7'059	6'847
40	7'831	7'603	7'375
47	8'143	7'906	7'668
50	8'143	7'906	7'668
55	8'143	7'906	7'668
60	8'143	7'906	7'668
65	8'143	7'906	7'668

## § A2-11 L 10

<sup>1</sup> Lohnband L 10:

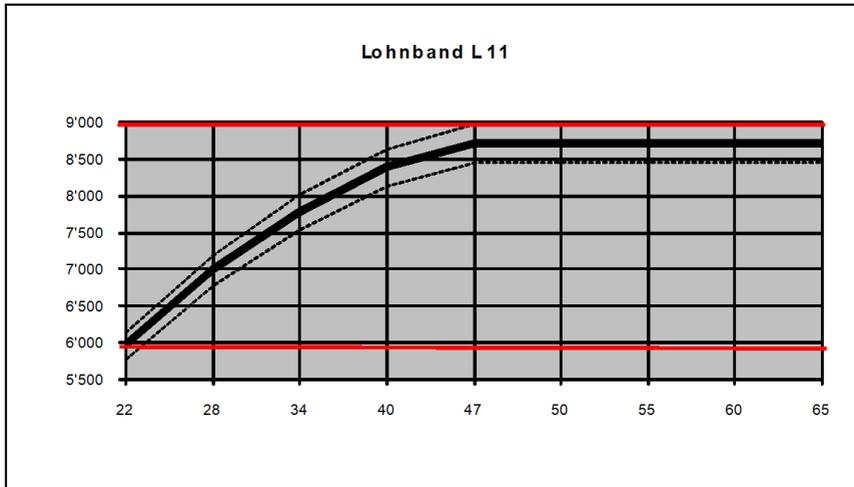


2

Massgebendes Lebensalter	Bandposition c oben	Lohnleitlinie	Bandposition c unten
22	5'840	5'670	
28	6'849	6'650	6'450
34	7'634	7'412	7'189
40	8'223	7'983	7'744
47	8'550	8'301	8'052
50	8'550	8'301	8'052
55	8'550	8'301	8'052
60	8'550	8'301	8'052
65	8'550	8'301	8'052

## § A2-12 L 11

<sup>1</sup> Lohnband L 11:

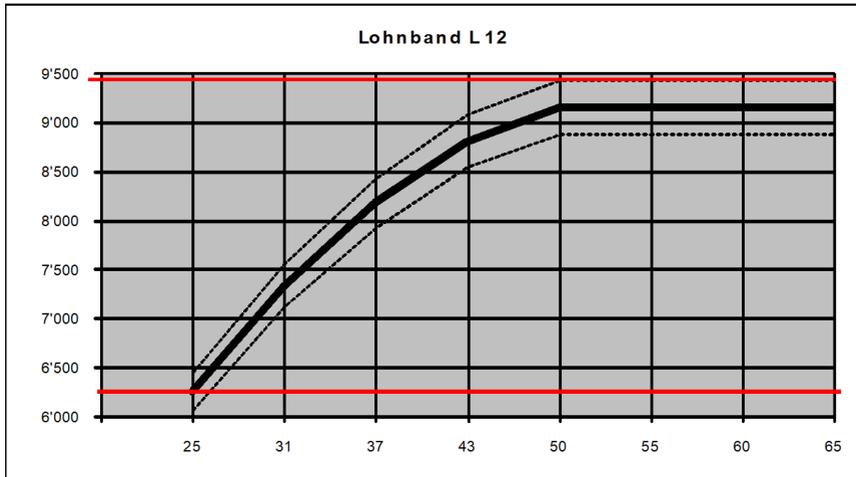


2

Massgebendes Lebensalter	Bandposition c oben	Lohnleitlinie	Bandposition c unten
22	6'129	5'950	
28	7'188	6'978	6'769
34	8'011	7'778	7'545
40	8'629	8'378	8'126
47	8'972	8'711	8'449
50	8'972	8'711	8'449
55	8'972	8'711	8'449
60	8'972	8'711	8'449
65	8'972	8'711	8'449

### § A2-13 L 12

<sup>1</sup> Lohnband L 12:

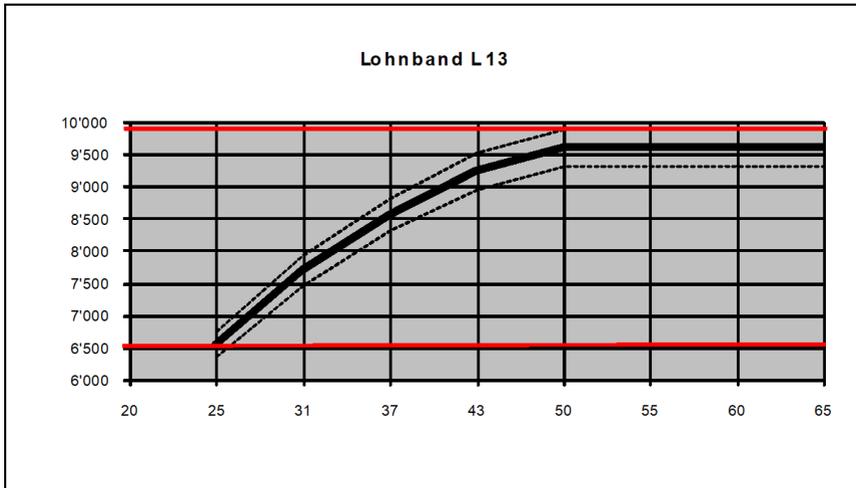


2

Massgebendes Lebensalter	Bandposition c oben	Lohnleitlinie	Bandposition c unten
25	6'438	6'250	
31	7'550	7'330	7'110
37	8'415	8'170	7'925
43	9'064	8'800	8'536
50	9'425	9'150	8'876
55	9'425	9'150	8'876
60	9'425	9'150	8'876
65	9'425	9'150	8'876

## § A2-14 L 13

<sup>1</sup> Lohnband L 13:

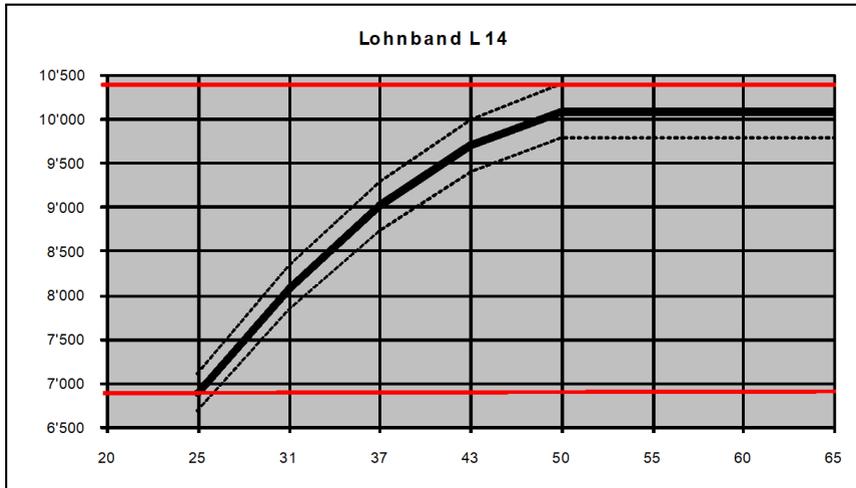


2

Massgebendes Lebensalter	Bandposition c oben	Lohnleitlinie	Bandposition c unten
25	6'757	6'560	
31	7'924	7'694	7'463
37	8'832	8'575	8'318
43	9'514	9'236	8'959
50	9'892	9'604	9'316
55	9'892	9'604	9'316
60	9'892	9'604	9'316
65	9'892	9'604	9'316

## § A2-15 L 14

<sup>1</sup> Lohnband L 14:

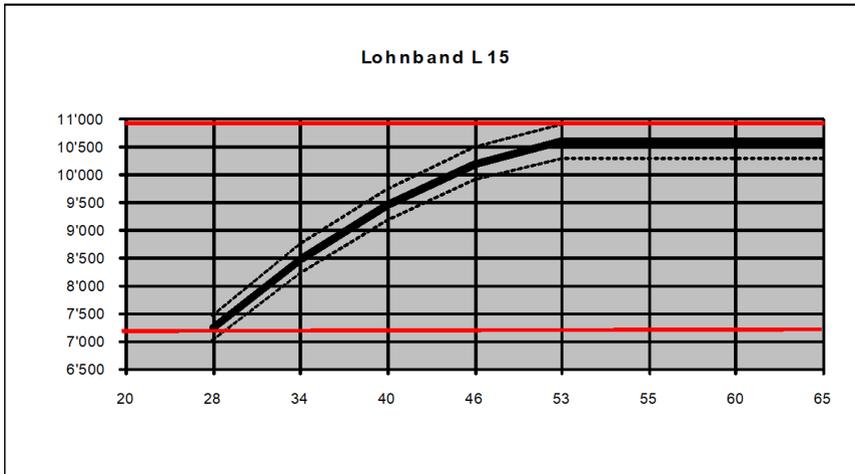


2

<b>Massgebendes Lebensalter</b>	<b>Bandposition c oben</b>	<b>Lohnleitlinie</b>	<b>Bandposition c unten</b>
25	7'097	6'890	
31	8'323	8'081	7'838
37	9'277	9'007	8'736
43	9'992	9'701	9'410
50	10'390	10'087	9'784
55	10'390	10'087	9'784
60	10'390	10'087	9'784
65	10'390	10'087	9'784

## § A2-16 L 15

<sup>1</sup> Lohnband L 15:

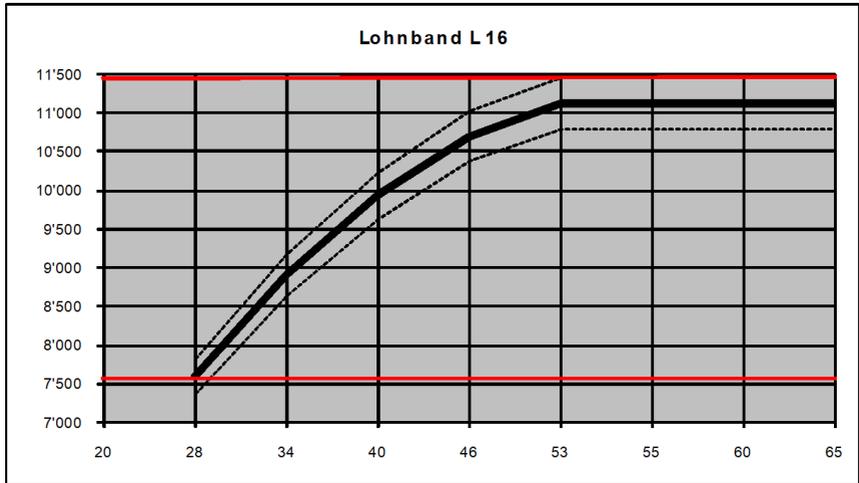


2

Massgebendes Lebensalter	Bandposition c oben	Lohnleitlinie	Bandposition c unten
28	7'447	7'230	
34	8'734	8'479	8'225
40	9'735	9'451	9'168
46	10'485	10'180	9'874
53	10'902	10'585	10'267
55	10'902	10'585	10'267
60	10'902	10'585	10'267
65	10'902	10'585	10'267

### § A2-17 L 16

<sup>1</sup> Lohnband L 16:



2

<b>Massgebendes Lebensalter</b>	<b>Bandposition c oben</b>	<b>Lohnleitlinie</b>	<b>Bandposition c unten</b>
28	7'818	7'590	
34	9'169	8'902	8'635
40	10'219	9'922	9'624
46	11'007	10'687	10'366
53	11'445	11'112	10'778
55	11'445	11'112	10'778
60	11'445	11'112	10'778
65	11'445	11'112	10'778

## A3 Anhang 3: \*

### § A3-1

<sup>1</sup> Lohnentwicklungsindex:

---

<b>Bandposition</b>	<b>sofern erreichbarer Maximallohn noch nicht erreicht</b>	<b>bei ungenügenden Leistungen</b>
a	200	0
b	150	0
c	100	0
d	75	0
e	50	0

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
24.06.2008	01.08.2008	Erllass	Erstfassung	A 2008, 1527
03.03.2009	01.08.2009	§ 1 Abs. 2	geändert	A 2009, 359
03.03.2009	01.08.2009	§ 11 Abs. 2	geändert	A 2009, 359
03.03.2009	01.08.2009	§ 11 Abs. 3	geändert	A 2009, 359
03.03.2009	01.08.2009	§ 11 Abs. 4	geändert	A 2009, 359
03.03.2009	01.08.2009	§ 11 Abs. 5	geändert	A 2009, 359
03.03.2009	01.08.2009	Titel A1	geändert	A 2009, 359
09.06.2009	01.08.2009	§ A1-23	totalrevidiert	A 2009, 1060
19.10.2010	01.12.2010	§ 23	totalrevidiert	A 2010, 1847
19.10.2010	01.12.2010	Titel A2	geändert	A 2010, 1847
19.10.2010	01.12.2010	Titel A3	geändert	A 2010, 1847
20.03.2012	01.08.2012	§ A1-22 Abs. 3, Tabelle, "alle übrigen Fächer" / "Lektionen"	geändert	A 2012, 491
22.11.2016	01.08.2018	Erlasstitel	geändert	A 2018, 525
22.11.2016	01.08.2018	§ A1-2	totalrevidiert	A 2018, 525
22.11.2016	01.08.2018	§ A1-8	aufgehoben	A 2018, 525
22.11.2016	01.08.2018	§ A1-9	totalrevidiert	A 2018, 525
22.11.2016	01.08.2018	§ A1-10	totalrevidiert	A 2018, 525
22.11.2016	01.08.2018	§ A1-23	totalrevidiert	A 2018, 525
21.01.2020	01.08.2020	§ 51a	eingefügt	A 2020, 183
21.01.2020	01.08.2020	§ A1-15	aufgehoben	A 2020, 183
21.01.2020	01.08.2020	§ A1-16	aufgehoben	A 2020, 183
23.06.2020	01.08.2021	§ A1-2 Abs. 1, 1.	geändert	A 2020, 1391

## Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	24.06.2008	01.08.2008	Erstfassung	A 2008, 1527
Erlasstitel	22.11.2016	01.08.2018	geändert	A 2018, 525
§ 1 Abs. 2	03.03.2009	01.08.2009	geändert	A 2009, 359
§ 11 Abs. 2	03.03.2009	01.08.2009	geändert	A 2009, 359
§ 11 Abs. 3	03.03.2009	01.08.2009	geändert	A 2009, 359
§ 11 Abs. 4	03.03.2009	01.08.2009	geändert	A 2009, 359
§ 11 Abs. 5	03.03.2009	01.08.2009	geändert	A 2009, 359
§ 23	19.10.2010	01.12.2010	totalrevidiert	A 2010, 1847
§ 51a	21.01.2020	01.08.2020	eingefügt	A 2020, 183
Titel A1	03.03.2009	01.08.2009	geändert	A 2009, 359
§ A1-2	22.11.2016	01.08.2018	totalrevidiert	A 2018, 525
§ A1-2 Abs. 1, 1.	23.06.2020	01.08.2021	geändert	A 2020, 1391
§ A1-8	22.11.2016	01.08.2018	aufgehoben	A 2018, 525
§ A1-9	22.11.2016	01.08.2018	totalrevidiert	A 2018, 525
§ A1-10	22.11.2016	01.08.2018	totalrevidiert	A 2018, 525
§ A1-15	21.01.2020	01.08.2020	aufgehoben	A 2020, 183
§ A1-16	21.01.2020	01.08.2020	aufgehoben	A 2020, 183
§ A1-22 Abs. 3, Tabelle, "alle übrigen Fächer" / "Lektionen"	20.03.2012	01.08.2012	geändert	A 2012, 491
§ A1-23	09.06.2009	01.08.2009	totalrevidiert	A 2009, 1060
§ A1-23	22.11.2016	01.08.2018	totalrevidiert	A 2018, 525
Titel A2	19.10.2010	01.12.2010	geändert	A 2010, 1847
Titel A3	19.10.2010	01.12.2010	geändert	A 2010, 1847